

Sportfreunde Hugelheim e.V.



Burggass 1a
79379 Mullheim-Hugelheim
Tel.: 07631 - 173926

Vereinslokal/Sportgaststutte
Zienkener Strae
Tel. 07631 – 14211

Vereinsfarben: Rot - Wei

Satzung

der Sportfreunde Hugelheim e.V.

 1 Name, Sitz, Geschaftsjahr und Zweck

1. Der am 14.05.1949 in Hugelheim gegrundete Sportverein fuhrt den Namen Sportfreunde Hugelheim mit dem Zusatz e.V., als Abkurzung Spfr. Hugelheim e.V. Er ist Mitglied des Sudbadischen Fuballverbandes, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Olympischen Sportbundes.

2. Die Vereinsfarben sind Rot-Wei.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Hugelheim.

4. Das Geschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mullheim eingetragen.

6. Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist die Forderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Forderung sportlicher ubungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehoren auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen bzw. -einrichtungen. Der Verein ist selbstlos tatig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsmaigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Den Organen des Vereins werden nachgewiesene und angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Den Mitgliedern des Vorstands kann fur ihre Vorstandstatigkeit eine angemessene Vergutung gezahlt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhaltnismaig hohe Vergutung begunstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag, auf einem eigens dafür vorgesehenen Vordruck, zu richten. Bei Minderjährigen ist hierzu zusätzlich die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
3. Die Mitglieder erkennen diese Satzung für sich, sowie die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Anlagen und Gerätschaften des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Anordnungen des Vorstandes bzw. Anweisungen der Trainer, Übungsleiter und Betreuer ist Folge zu leisten.
3. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren
 - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 4) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
6. Alle aktiven Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind verpflichtet, den Verein jährlich, ehrenamtlich, u.a. beim Bau bzw. der Instandhaltung seiner Immobilien, der Unterhaltung der Sportgeräteausrüstung und der Durchführung von Veranstaltungen (Auf- und Abbau, sowie Betrieb), zu unterstützen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden hierbei durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Bei einer vorhandenen Familienmitgliedschaft ist jeweils nur ein Mitglied pro Familie zur ehrenamtlichen Unterstützung verpflichtet. Der Vorstand legt den zeitlichen Umfang der jährlich benötigten Unterstützung je Mitglied fest und veröffentlicht diesen mit möglichen Unterstützungsmöglichkeiten auf der Vereinshomepage und am Aushang des Vereinsheims. Mitglieder, die der ehrenamtlichen Unterstützung nicht nachkommen, zahlen eine zusätzliche Gebühr zum Mitgliedsbeitrag. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Ausgenommen von der Verpflichtung zur ehrenamtlichen Unterstützung sind alle passiven Mitglieder, Ehrenmitglieder und –vorsitzende, alle Jugendtrainer/-betreuer sowie alle Mitglieder des Vorstandes.

§ 3a Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

2. Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung, der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten, Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

4. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

5. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein regelt die Datenschutzordnung. Diese ist nicht Teil dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
2. Die Höhe der Gebühren und Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen. Die Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten, diese Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Verein ist zur zeitlich befristeten Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe und Dauer der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Beitragsjahr ein Höchstbetrag von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages für eine Einzelmitgliedschaft (Gruppe 1 der Beitrags- und Gebührenordnung) besteht.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt, sofern sie nicht nachweisen können, dass sie sich noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung oder im Studium befinden. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Vorstand informiert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit und ausschließlich per eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und erneuter Versäumnis einer festgesetzten Zahlungsfrist.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe bis zu 50,00 Euro,
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Zeitlich begrenztes Verbot zum Betreten der Sportanlage und deren Gebäude.

3. Der Bescheid über die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit Begründung sowie mit Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

1. Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2 Ziff. 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch ist schriftlich, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung, beim Vorstand einzulegen.

2. Macht ein Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen eine Ablehnung der Aufnahme oder eine Straf- und Ordnungsmaßnahme keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes mit den sich daraus ergebenden Folgen.

3. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im September statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder und/oder durch Veröffentlichung im Lokalteil einer überregionalen Zeitung oder einem amtlichen Mitteilungsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Begründung beim Vorstand beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. §7 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen, dem/den:

- 1.) ersten Vorsitzenden
- 2.) zweiten Vorsitzenden
- 3.) Kassenwart
- 4.) stellvertretenden Kassenwart
- 5.) Schrift-und Protokollführer
- 6.) Spielausschuss
- 7.) Jugendleiter (von der Jugendversammlung gewählt)
- 8.) Beisitzer

Die Anzahl der Beisitzer im Vorstand kann je nach Aufgabenbereiche variieren, sie muss jedoch, vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung, vom Vorstand mit fortgesetzter Nummerierung festgelegt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, jeder für sich allein vertretungsberechtigt, vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein wird der zweite Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahme, die Bestrafung und den Ausschluss von Mitgliedern

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahl des Vorstandes mit den geraden Nummern findet jeweils am selben Wahltermin statt. Die Wahl des Vorstandes mit den ungeraden Nummern findet, jeweils zeitlich versetzt um ein Jahr, mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

5. Beim vorzeitigen Ausscheiden bzw. Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand bis zum nächsten periodisch vorgesehenen Wahltermin ein Vereinsmitglied kommissarisch auf diesen Vorstandsposten berufen. Der Rücktritt von einem Vorstandsposten muss schriftlich, unter Angabe eines Grundes, an den Vorstand erfolgen.

Tritt ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes, erster oder zweiter Vorsitzender, zurück, so wird entsprechend der oben genannten Regelung verfahren. Im Falle des Rücktritts eines vertretungsberechtigten Mitgliedes und der anschließenden kommissarischen Neubesetzung dieses Vorstandspostens muss das Vereinsregister des Amtsgerichtes unverzüglich informiert werden.

Treten beide Vorsitzende oder der Gesamtvorstand von seinem Amt zurück, so ist durch diesen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Fall ist das Vereinsregister des Amtsgerichtes sofort nach dem Rücktritt des Gesamtvorstandes zu informieren. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. bis zur evtl. Einsetzung eines Notvorstandes durch das Amtsgericht bleibt der zurückgetretene Vorstand im Amt.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in regelmäßigen Vorstandssitzungen. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

7. Beschlüsse, die Ausgaben des Vereinsvermögens bedingen und die die Summe von 2.500,00 Euro übersteigen, bedürfen einer Zustimmung mit einfacher Mehrheit des beschlussfähigen Vorstandes. In dringenden Fällen und zur Abwehr von Gefahren kann die Genehmigung dieser Ausgaben durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, gemeinsam mit dem Kassenwart, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Kassenwart, erteilt werden.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugendversammlung ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendbetreuer/-trainer an.

2. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 19. Lebensjahr, sowie alle gewählten Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendbetreuer/-trainer.

3. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit ihrer Bestätigung in Kraft. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

4. Die Vereinsjugend entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

5. Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung geben.
2. Mit Ausnahme der Geschäfts- und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen bzw. zu bestätigen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass sämtlicher Ordnungen zuständig.

§ 14 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.
5. Die Kassenprüfer sind auch für die Prüfung der Jugendkasse zuständig. Sie legen der Jugendversammlung einen schriftlichen Bericht vor, in dem sie, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Jugendausschusses empfehlen.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Die Protokolle sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Müllheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Satzung vom 13.09.2012 wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.09.2018 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hügelheim, 13.09.2018

Im Original gezeichnet

Thomas Köpke
1. Vorsitzender

Im Original gezeichnet

Rolf Koch
2. Vorsitzender